

**ViB Vermögen AG**  
**Neuburg a. d. Donau**  
**ISIN DE000A2YPDD0 / WKN A2YPDD**

## **Ordentliche Hauptversammlung**

### **Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionärinnen und Aktionären**

Nachfolgend finden Sie alle zugänglich zu machenden Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionärinnen und Aktionären i.S.d. §§ 126, 127 Aktiengesetz zu den Punkten der Tagesordnung der virtuellen ordentlichen Hauptversammlung der ViB Vermögen AG am 14. August 2024.

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

ein bis zum Ablauf des 30. Juli 2024, 24:00 Uhr (MESZ), eingegangener, nach §§ 126, 127 Aktiengesetz zugänglich zu machender Gegenantrag oder Wahlvorschlag gilt als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt. Zu ihm kann das Stimmrecht nach erfolgter rechtzeitiger Anmeldung auf den in der Einberufung beschriebenen Wegen ausgeübt werden. Das Recht des Versammlungsleiters, zuerst über die Vorschläge der Verwaltung abstimmen zu lassen, bleibt unberührt. Sofern der Aktionär, der den Antrag oder Wahlvorschlag gestellt hat, nicht im Aktienregister als Aktionär der Gesellschaft eingetragen ist und nicht ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet ist, muss der Antrag in der Hauptversammlung nicht behandelt werden. Nachfolgend finden Sie in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs die an uns übermittelten, zugänglich zu machenden Gegenanträge und Wahlvorschläge sowie gegebenenfalls weitere von uns zugänglich gemachte Anträge von Aktionärinnen und Aktionären. Anträge und Wahlvorschläge, die sich nicht in der Ablehnung eines Verwaltungsvorschlags erschöpfen, sind dabei mit Großbuchstaben gekennzeichnet.

Wenn Sie so gekennzeichnete Anträge und Wahlvorschläge unterstützen oder ablehnen wollen, können Sie auf dem zusammen mit dem Einladungsschreiben zur Hauptversammlung übermittelten bzw. auf unserer Homepage abrufbaren Antwortbogen oder über das InvestorPortal bei dem jeweiligen Antrag bzw. Wahlvorschlag Ihr Votum abgeben. Weil der Antrag bzw. Wahlvorschlag gegebenenfalls nicht zur Abstimmung kommt, wenn der jeweilige

Verwaltungsvorschlag die erforderliche Mehrheit erreicht oder der antragstellende Aktionär nicht im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen und nicht ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet ist, versäumen Sie bitte nicht, auch beim entsprechenden Tagesordnungspunkt abzustimmen.

Gegenanträge und Wahlvorschläge, die sich in der Ablehnung der Verwaltungsvorschläge erschöpfen, sind nicht mit Buchstaben versehen. Diese Anträge bzw. Wahlvorschläge können Sie unterstützen, indem Sie beim jeweiligen Tagesordnungspunkt mit „Nein“ votieren.

Die Anträge, Wahlvorschläge und Begründungen geben jeweils die uns mitgeteilten Ansichten der Verfasser wieder. Auch Tatsachenbehauptungen sowie Verweise auf Webseiten Dritter wurden unverändert und ohne Überprüfung durch uns in das Internet eingestellt.

\*\*\*

**Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V., München**

#### **Gegenantrag A**

#### **Gegenantrag zu TOP 2 der Tagesordnung der Hauptversammlung am 14. August 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e. V. (im Folgenden als „die SdK“ bezeichnet) ist Inhaber von Aktien der VIB Vermögen AG mit der Wertpapierkenn-Nr. ISIN DE000A2YPDD0/WKN A2YPDD (im Folgenden als „Aktien“ bezeichnet). Ein Bestandsnachweis ist beigefügt.

**Hiermit kündigen wir folgenden Gegenantrag zu TOP 2 der Tagesordnung der Hauptversammlung am 14.08.24 an.**

Gegenantrag zu TOP 2 (Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2023):

Die SdK schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Bilanzgewinn zum 31.12.2023 in Höhe von EUR 518.790.676,74 wird in Höhe von EUR 1.322.183,48 an die Aktionäre durch Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,04 je

dividendenberechtigter Stückaktie verteilt. Der übrige Betrag von EUR 517.468.513,26 wird auf neue Rechnung vorgetragen.“

### **Begründung:**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2023 in Höhe von EUR 518.790.676,74 in voller Höhe auf neue Rechnung vorzutragen und damit auf eine Dividendenausschüttung an die Aktionäre zu verzichten. Der Vorschlag ist schon deshalb abzulehnen, da er rechtswidrig und anfechtbar ist. Gemäß § 254 Abs. 1 AktG ist den Aktionären eine Mindestdividende von vier Prozent des Grundkapitals zu gewähren. Auf diese Mindestdividende darf nur verzichtet werden, wenn der Gewinnvortrag notwendig ist, um die Lebens- und Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft zu sichern. Wir können nicht erkennen, dass sich die Gesellschaft in einer solchen kritischen Lage befindet. Die Gesellschaft ist hoch profitabel und hat auch im bereits abgelaufenen Jahr ein hervorragendes Jahresergebnis erzielt. Auch für das lfd. Geschäftsjahr geht der Vorstand von weiterhin stabilen Rahmenbedingungen für das Immobiliengeschäft der Gesellschaft aus und erwartet in 2024 ein zwischen rund 10 – 20 % höheres bereinigtes Ergebnis vor Steuern. Der wiederholte Verzicht auf eine Dividendenausschüttung erweckt daher eher den Eindruck, dass man lästige Minderheitsaktionäre aushungern möchte. Denn eine Erläuterung, warum die Gesellschaft den Aktionären keine Dividende gewähren möchte und noch nicht einmal die gesetzliche Mindestdividende ausgeschüttet werden soll, geben Vorstand und Aufsichtsrat nicht. Dabei muss die Begründung des Dividendenverzichts für das Geschäftsjahr 2022, keine Gewinnausschüttung vorzunehmen, weil die Gelder für das weitere Wachstum zu verwenden sind, geradezu als irreführend bezeichnet werden. Nur wenige Tage nach dem HV-Termin 2023 hat die Gesellschaft ihren Aktionären mittels ad hoc Mitteilung verkündet, ein Darlehen von 200 Mio. € an die Muttergesellschaft zu geben. Dies steht im Nachhinein im krassen Widerspruch zu dem auf der HV verkündeten Botschaft des Ausschüttungsverzichts mit der Begründung, diese Mittel zur Förderung der Wachstumsstrategie vorzuziehen.

Üblicherweise fordert die SdK eine Ausschüttungsquote von 40-60 % des Konzernjahresüberschusses. Würde diese von vielen Unternehmen angewendete Praxis hier auf den von der AG ausgewiesenen EPRA-Überschuss je Aktie (nicht Konzernjahresüberschuss) angewendet, ergibt sich eine Dividende von EUR 0,70 - 1,06 je Aktie anstelle der rechnerischen Mindestdividende von EUR 0,04.

Die SdK wird im Falle eines Verzichts auf eine Dividendenausschüttung rechtliche Mittel gegen die Beschlussfassung prüfen.

Eine Befassung der Hauptversammlung mit diesem Gegenantrag vor einer Befassung mit dem Beschlussvorschlag von Aufsichtsrat und Vorstand ist zweckmäßig und geboten. Der Gegenantrag ist der inhaltlich weitergehende Antrag. Die Hauptversammlung soll daher zunächst über die Gewährung einer Dividende entscheiden, bevor sie im Übrigen den Vortrag des Bilanzgewinns beschließt.

**Wir bitten Sie, mit dem vorstehenden Gegenantrag nach §§ 125, 126 AktG zu verfahren, diesen insbesondere den anderen Aktionären zugänglich zu machen. Die Begründung umfasst nicht mehr als 5.000 Zeichen und entspricht den gesetzlichen Vorgaben des § 126 AktG.**

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Bauer

Vorstandsvorsitzender der SdK

\*\*\*